

Leitfaden
zur Notwendigkeit von
Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen
bei der Erstellung von Leitungen/Leitungstrassen

Bei Erdingriffen oder anderen notwendigen Arbeiten zur Verlegung von Leitungen zum Glasfaser-Breitbandausbau, zum Anschluss von Gebäuden ans Glasfasernetz oder für die Verlegung, Reparatur oder Erneuerung von Leitungen, die der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder der Telekommunikation dienen, stellt sich häufig die Frage nach der Notwendigkeit und dem Umfang von Kampfmittelüberprüfungen.

Kampfmittelüberprüfungen können vom Grundsatz her sowohl aufgrund notwendiger Genehmigungen als auch der Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit notwendig sein. Aber auch um der Verantwortlichkeit des Bauherrn und der bauausführenden Firma nachzukommen, das ein gefahrloses Arbeiten des eingesetzten Personals sicherstellt, ist eine Kampfmittelüberprüfung erforderlich.

Bau von Leitungen des ehemals offenen Verbaus (angelegt nach 1945 ohne Veränderung des Verlaufs oder der Verbreiterung oder Vertiefung):

Die „Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst“ vom 08. Mai 2006 trifft Aussagen dazu, wann der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst beteiligt werden muss und wann eine Beteiligung entfallen kann. Dabei werden Fälle zitiert, bei denen auf die Vorlage von Anträgen zur Flächenüberprüfung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die örtliche Ordnungsbehörde verzichtet werden kann.

Zu diesen Tatbeständen gehört der Bau von Leitungen des ehemals offenen Verbaus (angelegt nach 1945 ohne Veränderung des Verlaufs oder der Verbreiterung oder Vertiefung).

Dieser Tatbestand soll nachfolgend erläutert und mit den bisherigen Erfahrungen der Kampfmittelbeseitigungsdienste der Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf ergänzt werden. Denn in vielen Fällen sind Neuanträge auf Kampfmittelüberprüfung für den Breitbandausbau nicht erforderlich. Dieses gilt sowohl für Anträge auf Luftbildauswertung als auch für nachfolgende Anträge auf Kampfmittelräumung. Falls diese doch gestellt (aktuell der Regelfall) und bearbeitet werden, ergeben sich ggfls. für den Breitbandausbau unpassende Maßnahmenempfehlungen bzw. nicht zielführende Räummaßnahmen. Auch können bereits bestehende Luftbildauswertungen weitergehende Maßnahmen empfehlen, die für den Breitbandausbau gar nicht erforderlich wären, aber trotzdem zur Durchführung beantragt werden. Nach Einschätzung der Kampfmittelbeseitigungsdienste ist eine

Kampfmittelüberprüfung nicht erforderlich, wenn Leitungen im ehemals offenen Verbau verlegt wird.

Gemäß oben erwähnter Richtlinie besteht kein Auskunfts- und Handlungsbedarf, wenn Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Leitungen/Leitungstrassen - Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, Wärme, oder Telekommunikation - erfolgen.

In Ergänzung zur Richtlinie gilt dieses identisch auch bei Arbeiten innerhalb vorhandener Verkehrsflächen, die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden.

In beiden Fällen kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes davon ausgegangen werden, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird, da in diesen Bereichen eine Kampfmittelbelastung vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Somit kann die örtliche Ordnungsbehörde auf die Beantragung einer Luftbildauswertung und die Durchführung von Kampfmittelräummaßnahmen verzichten / von Kampfmittelräummaßnahmen absehen.

Die angezeigten Arbeiten können in der Gesamtheit bei Vorliegen einer der folgenden Bedingungen ohne Luftbildauswertung/Kampfmittelräummaßnahmen vor Ort durchgeführt werden:

- in den Arbeitsraum (LxBxT) ist nachweislich nach 1945 im offenen Verbau eingegriffen worden, oder
- der notwendige Arbeitsraum wurde bereits auf Kampfmittel überprüft, oder
- der Arbeitsraum liegt innerhalb vorhandener und nach 1945 entstandenen Leitungstrassen oder Leitungen und bestehender Hausanschlüsse, oder
- der Arbeitsraum befindet sich im Bereich des Aufbaus von nach 1945 entstandenen Straßen und Gehsteigen, oder
- der Arbeitsraum befindet sich innerhalb von nach 1945 entstandenen Auffüllungen.

Bau von Leitungen, bei dem in den nach Kriegsende unberührten Boden eingegriffen wird:

Beim Breitbandausbau in offener Grabenbauweise kann der Fall eintreten, dass auf kriegsbeeinflussten Flächen in den nach Kriegsende unberührten Boden eingegriffen werden muss, aber die empfohlene vorlaufende Detektion nicht ergebnisorientiert durchführbar ist. Grund hierfür können örtliche Gegebenheiten verbunden mit starken Störeinflüssen für das geophysikalische Messverfahren sein, durch die die Aussagekraft der Messdaten für die Kampfmitteldetektion verloren geht. Insbesondere Straßenbereiche mit Leitungsbestand, Straßenrandbebauung und / oder Lagen aus Auffüllungsmaterial (z.B. RC-Material, Bergematerial) sind zumeist durch solche

Störeinflüsse gekennzeichnet. Ob eine Fläche detektierbar ist, kann in der Regel schon nach einer Sichtung von Bestandsunterlagen oder nach einer Ortserkundung festgestellt werden. Hier ist die Expertise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes einzuholen.

Für entsprechende Trassenabschnitte des Breitbandausbaus besteht nach Vorliegen dieser Expertise für die zuständige örtliche Ordnungsbehörde die Möglichkeit festzulegen, dass auf eine vorlaufende Untergrunddetektion verzichtet werden kann.